



GIOVANNI BUTTARELLI
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Carina Lenarduzzi
Leiterin des Referats D.2
Humanressourcen, Infrastruktur und
Dokumentenmanagement
Exekutivagentur des Europäischen
Forschungsrates (ERCEA)
COV2 20/045

Brüssel, den 10. Dezember 2014
GB/OL/sn/D(2014)2509 C 2013-0467
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrte Frau Lenarduzzi,

am 29. April 2013 reichte der Datenschutzbeauftragte (DSB) der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA) beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Verordnung) der „Business Objects Reporting Platform“ für Zwecke der Berichterstattung über Humanressourcen ein. Am 27. November 2014 wurde der Entwurf der Stellungnahme dem DSB der ERCEA übersandt, damit dieser sich dazu äußern konnte; seine Bemerkungen gingen am 8. Dezember 2014 ein.

Da die Meldung eine Reihe von Verarbeitungen betrifft, die bereits angelaufen sind, gilt die Frist von zwei Monaten für die Abgabe dieser Stellungnahme des EDSB nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

Beschreibung der Verarbeitungen

Zweck der Datenverarbeitung ist es, die HR-Berichterstattung effizient zu automatisieren, damit ein historischer Überblick über die Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft externen Einrichtungen vorgelegt werden kann, damit die Kontrollmechanismen der HR-Funktion gestärkt werden können, dem Beamtenstatut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen

Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (BBSB) Genüge getan wird und die Haushaltsausgaben überwacht werden können.

Generell soll mit der Datenverarbeitung die Planungsfähigkeit der ERCEA verbessert, ein Vergleich mit den Dienststellen der Kommission ermöglicht und den Bedürfnissen der Agentur durch eine angemessene HR-Planung entgegengekommen werden.

Einige der generierten Berichte enthalten gesundheitsbezogene Daten, also Informationen über krankheitsbedingte Abwesenheiten.¹ In der Meldung werden Artikel 27 Buchstaben a und b der Verordnung als Gründe für die Vorabkontrolle erwähnt.

In der Meldung werden Sie *ad personam* als für die Verarbeitung Verantwortlicher angegeben.

Der Meldung ist zu entnehmen, dass aus der „Business Objects Reporting Platform“ abgerufene Berichte fünf Jahre aufbewahrt werden, um die gemäß dem Statut angewandten Verfahren überwachen zu können. Berichte, die auf der kollaborativen Plattform des HR-Intranet aufbewahrt werden, sowie E-Mails und Berichte, die im gemeinsamen Laufwerk gespeichert sind, werden höchstens bis Ende März des Jahres aufbewahrt, das auf das Berichtsjahr folgt.

Rechtliche Aspekte

Die Meldung besagt, dass in diesem Fall eine Bewertung zwar nicht Zweck der Verarbeitung ist, dass aber der Verarbeitungsvorgang von den Vorgesetzten benutzt werden könnte, um die Persönlichkeit einer betroffenen Person zu beurteilen. Nach Auswertung der vorliegenden Informationen ist der EDSB der Auffassung, dass der Abruf von HR-Berichten aus der „Business Objects Reporting Platform“ nicht dazu bestimmt ist, die Kompetenz, die Leistung oder das Verhalten von Bediensteten zu bewerten, sondern vielmehr dazu dient, die Effizienz der HR-Berichterstattung und damit letztendlich die Planungsfähigkeit der Agentur zu fördern und zu steigern. Daher ist die Bewertung der betroffenen Person nicht der Zweck der hier zu prüfenden Datenverarbeitung und unterliegt damit auch nicht einer Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung hingegen besagt, dass „Verarbeitungen von Daten über Gesundheit und Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen“, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Die gemeldete Verarbeitung umfasst die Verarbeitung solcher Daten und unterliegt damit der Vorabkontrolle gemäß diesem Punkt.²

Der EDSB ist der Auffassung, dass die ERCEA als Organisation als der für die Verarbeitung Verantwortliche zu betrachten ist. In der Praxis ist zwar Ihr Referat für die gemeldeten Verarbeitungen „zuständig“, doch ist letzten Endes die ERCEA rechenschaftspflichtig.

Die ERCEA bewahrt von der „Business Objects Reporting Platform“ abgerufene Berichte fünf Jahre auf, um die gemäß dem Statut angewandten Verfahren zu überwachen. Es sei darauf hingewiesen, dass für einige der Daten in den Berichten der Vorgesetzten der EDSB für die

¹ Abwesenheit mit ärztlichem Attest in den Berichten der Vorgesetzten.

² Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a spricht von „Daten über Gesundheit“, was weiter gefasst ist als „medizinische Daten“ im engeren Sinne. Ärztliche Atteste, die lediglich bestätigen, dass ein Bediensteter für einen gewissen Zeitraum dienstunfähig ist, jedoch keine Angaben zur Diagnose enthalten, fallen noch in die Kategorie „Daten über Gesundheit“.

zugrunde liegenden Datenquellen kürzere Aufbewahrungszeiten empfohlen hat.³ Die ERCEA **sollte daher die Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren für aus der „Business Objects Reporting Platform“ abgerufene Berichte begründen oder ändern.**

Schlussfolgerung

Der EDSB erwartet von der ERCEA die Umsetzung der vorstehend fettgedruckt wiedergegebenen Empfehlung und hat beschlossen, den Fall 2013-0467 abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Giovanni Buttarelli

(unterzeichnet)

Kopie: Frau Vanesa Hernandez Guerrero, Datenschutzbeauftragte, ERCEA

³ Siehe Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Bereich Urlaub und Gleitzeit, abrufbar unter:
https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/12-12-20_Guidelines_Leave_Flexitime_EN.pdf